

# Bekanntmachung

## der 5. Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN-KöR) vom 17. Juli 1998 in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Oktober 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S 476), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Versammlung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund in der Sitzung am 17.09.2020 und am 16.11.2020 - und Zustimmung der Verbandsmitglieder entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 KomZG - die Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 KomZG zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde, stellt hiermit gemäß § 6 Abs. 2, KomZG die nachfolgende Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund fest.

### Präambel

Im Zusammenhang mit der Entflechtung der RNN GmbH hat das Land Rheinland-Pfalz sein Interesse bekundet, Verbandsmitglied im ZRNN zu werden. Mit dieser Neufassung der ZRNN-Verbandsordnung und dessen Inkrafttreten wird das Land Rheinland-Pfalz neues ZRNN-Mitglied. Es wird vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vertreten werden. Es hat dann - wie alle bisherigen Verbandsmitglieder auch - eine Stimme.

Die Übernahme der Aufgabe der Verbandsvorsteherin und ihrer Stellvertreter ist auch in Zukunft den kommunalen Verbandsmitgliedern vorbehalten. Der Anteil des Landes an der Mitfinanzierung des Ausgleichs für Mindererlöse und der Regie- und Organisationskosten in Höhe von 50% bleibt unverändert und ist dann in der Verbandsordnung geregelt und festgehalten.

Weitere Änderungen der Verbandsordnung haben zum Ziel, Vergaben durchführen zu können und die Möglichkeit eine allgemeine Vorschrift erlassen zu können. Zudem wird die Verbundgesellschaft mit ihren Aufgaben benannt und zudem einige redaktionelle Aktualisierungen und klarstellende Überarbeitungen vorgenommen.

### § 1 Ziel

Die im Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN) zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften verfolgen das Ziel einer gemeinsamen Gestaltung der Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach § 4 Abs. 2 des Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz (NVG) in Form eines Verkehrs- und Tarifverbundes.

### § 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Mainz, die Landkreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Alzey-Worms und das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW).

### **§ 3 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund“. Er führt die Kurzbezeichnung „ZRNN“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.

### **§ 4 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

### **§ 5 Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, den Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) zu verwirklichen und fortzuentwickeln.
- (2) Der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund setzt in Abstimmung mit den Zweckverbänden für den Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und Süd, soweit deren Zuständigkeit berührt ist, das verkehrspolitische Konzept (Rahmenplanung) für den Verkehrsverbund fest.  
Er trägt Sorge für:
  - die Abstimmung der verkehrlichen und betrieblichen Leistungsangebote,
  - die Weiterentwicklung des RNN-Verbundtarifs,
  - die Herbeiführung angepasster Anschluss- und Übergangstarife und tariflicher Gemeinschaftsregelungen mit den angrenzenden Verbänden,
  - die Einführung und Weiterentwicklung angepasster Vertriebs- und Informationssysteme,
  - eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr.
- (3) Der Zweckverband kann Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen seiner Aufgaben und der Aufgaben seiner Verbandsmitglieder und ÖPNV-Aufgabenträger nach dem Nahverkehrsgesetz und der Umsetzung des Nahverkehrsplanes des ZRNN anstelle der Verbandsmitglieder übernehmen. Auf § 6 Abs. 10 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz NVG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Gleiches gilt für Aufgaben anderer Gebietskörperschaften, soweit diese den ZRNN im Einzelfall mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
- (4) Der Zweckverband schließt die zur Umsetzung seiner Aufgaben erforderlichen Verträge mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie mit Zusammenschlüssen von Verkehrsunternehmen oder mit Gesellschaftern oder Einrichtungen, an denen Verkehrsunternehmen beteiligt sind, insbesondere über die Leistungsangebote im Verbundverkehr, die Anwendung des Verbundtarifs, eines einheitlichen Vertriebssystems und die finanziellen Ausgleichs für verbundbedingte Lasten. Er wirkt auf eine einvernehmliche Einnahmeaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen hin.
- (5) Der Zweckverband kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verbandsmitgliedern, mit anderen Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen, Verbänden,

Verbund- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen sowie Dienstleistungsverträge mit Dritten zur Durchführung entsprechender Aufgaben abschließen. Bestehende Vereinbarungen einzelner Verbandsmitglieder oder in deren Auftrag handelnder Unternehmen werden nicht berührt. Aufgrund eines Kooperationsabkommens kann der Zweckverband Vergabeverfahren einschließlich des Vergabe-Bescheids durchführen.

- (6) Der Zweckverband kann zur Umsetzung seiner Aufgaben auch gemeinsam mit Dritten eine Verbundgesellschaft errichten. Die Verbundgesellschaft soll insbesondere Aufgaben in den Bereichen Tarifgestaltung, Verkehrsvertragscontrolling und Anpassung verkehrlicher Planungen während der Laufzeit der Verkehrsverträge, Einnahmeverteilung, Marketing und Fahrplanauskunft, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr wahrnehmen. Des Weiteren soll sie Aufgaben in den Bereichen Vertriebs- und Informationssysteme, Zusammenarbeit mit inter- und multimodalen Dienstleistern sowie Koordinationsaufgaben im Bereich Infrastruktur wahrnehmen. Der Zweckverband kann mit der Verbundgesellschaft Verträge und Vereinbarungen schließen.
- (7) Der Zweckverband kann gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen festlegen. Dies kann auch Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sein.

## **§ 6 Finanzierung des Verbundes**

Die beim Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 entstehenden Kosten für

- Verwaltung
- Verkehrsplanungen und Verkehrsuntersuchungen
- Verbesserung des ÖPNV-Leistungsangebotes im Rahmen des Verbundverkehrs
- Ausgleich verbundbedingter Lasten, wie von Tarifharmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste sowie für Investitionen
- Werbemaßnahmen

werden wie folgt finanziert:

1. aus Zuwendungen des Landes zur Förderung kooperationsbedingter Lasten im ÖPNV sowie von Investitionsförderungen
2. aus Beiträgen Dritter
3. aus Umlagebeiträgen der Verbandsmitglieder, deren Höhe in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes bestimmt werden

## **§ 7 Deckung des Finanzbedarfs**

Zur Deckung seines Finanzbedarfs nach § 6 erhebt der Zweckverband Umlagen von den Verbandsmitgliedern. Bei der Bemessung der Umlage werden berücksichtigt:

- für die Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste die in der Haushaltssatzung 2020 festgelegte Aufteilung oder bei Neuermittlung eine Aufteilung nach den Gebietskörperschaften, in deren Bereich sie entstehen. Der Anteil des Landes beträgt daran mindestens 50% oder falls höher, der auf die SPNV-Verkehre entfallende Anteil.
- die übrigen Kosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl; über die Anrechnung von Regiekostenbeiträgen zu anderen Verbänden ist im Einzelfall zu entscheiden. Der Anteil des Landes beträgt 50%.
- für Beteiligungen an Gesellschaften der Stimmanteil.

Für Maßnahmen, die nur einzelnen Verbandsmitgliedern zugutekommen, können von diesen Sonderumlagen erhoben werden.

## **§ 8 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

## **§ 9 Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes entsenden in die Verbandsversammlung die gesetzlichen Vertreter sowie weitere Vertreter. Weitere Vertreter sind die von den Verbandsmitgliedern bestimmten weiteren Personen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind wie folgt vertreten:

Stadt Mainz	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Mainz-Bingen	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Bad Kreuznach	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Birkenfeld	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Alzey-Worms	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Land Rheinland-Pfalz	gesetzlicher Vertreter des MWLVW und 2 weitere Vertreter
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (4) Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd kann beratend an allen Verbandsversammlungen teilnehmen.

## **§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
3. Einrichtung von Ausschüssen
4. Bestellung des Geschäftsführers,
5. allgemeine Leitvorgaben für den Verbundverkehr und den Gemeinschaftstarif,
6. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
7. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter sowie des Geschäftsführers,
8. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen,
9. Einrichtung der Verbandsgeschäftsstelle.

## **§ 11 Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und einen oder mehrere

Stellvertreter. Vorstandsvorsteher und Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines kommunalen Verbandsmitgliedes sein.

- (2) Die Bestellung des Vorstandsvorstehers oder seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter endet jeweils mit dessen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorstandsvorsteher oder neue Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, er vertritt den Zweckverband nach außen.

## **§ 12 Hauptausschuss**

- (1) Der Zweckverband richtet einen Hauptausschuss ein, dem die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder angehören. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Verbandsversammlung vorzubereiten. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Hauptausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Verbandsversammlung. Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder rechtzeitig vor der Ausschusssitzung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge ein.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

## **§ 13 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorstandsvorsteher nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens 14 volle Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu machen.
- (3) Die Öffentlichkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung.

## **§ 14 Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Hat ein Beschluss der Verbandsversammlung für einzelne Mitglieder besondere verkehrliche, wirtschaftliche oder finanzielle Bedeutung und ist er gegen ihre Stimme gefasst worden, kann jedes dieser Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung verlangen, dass über den

Gegenstand erneut beraten und Beschluss gefasst wird. Der neue Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

- (3) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
- (4) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit die Verbandsversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten etwas anderes bestimmt.

### **§ 15 Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Zweckverband führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

### **§ 16 Geschäftsstelle**

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Ihre Einrichtung, Ausstattung und personelle Besetzung bedürfen der Beschlussfassung der Verbandsversammlung. Die Geschäftsstelle kann auch gemeinsam mit der Verbundgesellschaft genutzt werden.

### **§ 17 Geschäftsführer**

Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer. Sein Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Verbandsvorsteher im Benehmen mit der Verbandsversammlung festlegt.

### **§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Ein Verbandsmitglied kann kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe kommen insbesondere solche verkehrlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art in Betracht.
- (2) Die Kündigung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

### **§ 19 Auflösung des Zweckverbandes und Eigenkapital**

- (1) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

- (2) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.
- (3) Der Anteil der Verbandsmitglieder am Eigenkapital richtet sich nach der Höhe der jeweiligen Stimmenanteile. Bei Vorkaufsrecht nach Absatz 2 richtet sich der Anteil der Parteien nach deren Anteil am Eigenkapital.

## **§ 20**

### **Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit sich aus dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 21**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

## **§ 22**

### **Männliche und weibliche Sprachform**

Soweit die Verbandsordnung bei der Kennzeichnung von Funktionen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet, gilt jeweils die Sprachform, die dem Geschlecht des Inhabers oder der Inhaberin der Funktion entspricht.

## **§ 23**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund in der Fassung vom 05.10.2017 außer Kraft.

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier**  
**Az.: 17 06 ZVRNN/21a**

**Trier, den 28.04.2021**  
**Im Auftrag**  
**gez.**  
**Christof Pause**